

# **Satzung**

## **Satzung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereins Speyer e.V.**

### **§ 1**

Der "Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein – Haus & Grund Speyer" ist ein Idealverein gem. § 21 BGB und hat den Zweck, die Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zur Wahrung und Förderung ihrer Interessen zusammenzuschließen.

Die Erreichung obigen Zwecks erfolgt durch:

1. Referate und Aussprachen über wesentliche, das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum berührende Fragen
2. Interventionen bei maßgeblichen Stellen
3. Beratung und Auskunftserteilung für die Vereinsmitglieder durch vom Ausschuss zu bestimmende Mitglieder
4. Anschluss an den Landesverband Rheinland-Pfalz

### **§ 2**

Der Verein hat seinen Sitz in Speyer und soll in das beim Amtsgericht geführte Vereinsregister gem. § 55 BGB eingetragen werden.

### **§ 3**

Ordentliches Mitglied kann jeder Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentümer werden. Die Abtretung des Besitzes schließt den Fortbestand der Mitgliedschaft nicht aus.

### **§ 4**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils durch Beschluss des Ausschusses festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis 1. März des laufenden Jahres fällig

### **§ 5**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt, jedoch nur zum Schluss des Kalenderjahres, das zugleich Geschäftsjahr ist. Der beabsichtigte Austritt muss seitens des Mitgliedes spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich

mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied ist auf jeden Fall zur Zahlung des gesamten Jahresbeitrages für das laufende Kalender/Geschäftsjahr verpflichtet. Der Austritt ist frühestens zum Ende des auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres möglich.

3. durch Ausschluss, welcher durch Beschluss des Ausschusses erfolgt, wenn ein Mitglied den erklärten Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder den fälligen Jahresbeitrag ungeachtet schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet. Der Beschluss des Ausschusses hat mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen.

## **§ 6**

Die Geschäfts des Vereins führen:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Der Ausschuss der in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird, besteht aus mindestens 11, höchstens 15 Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit, für die Dauer von drei Jahren, die unter 1 bis 4 bezeichneten Personen des Vorstandes. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereingelegenheiten zu beraten.

## **§ 8**

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses sowie die Mitgliederversammlungen und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse. Seine Wahl erfolgt gem. § 7 auf die Dauer von drei Jahren; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes; darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

## **§ 9**

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins; ihm obliegt namentlich die Anfertigung der Niederschriften bezüglich der Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen.

## **§10**

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse; er legt alljährlich Rechnung. Diese muss mit Belegen der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Rechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu überprüfen.

## **§ 11**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, jeweils im ersten Kalenderhalbjahr, mit folgender Tagesordnung statt.

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Ausschusses und zweier neutraler Kassenprüfer; diese Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand wird in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz", Ausgabe Speyer veröffentlicht. Dies geschieht unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Ist die Veröffentlichung in der genannten Tageszeitung nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Veröffentlichungsorgans durch die Mitgliederversammlung, diese durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen.

## **§ 12**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

Außer den im BGB definierten Ausnahmen erfolgt Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Falls die Versammlung keine geheime Abstimmung beschließt, erfolgt dieselbe offen.

#### **§ 14**

Die über jede Mitgliederversammlung und Ausschusssitzung zu erstellende Niederschrift ist von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle.

#### **§ 15**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, fällt das Vereinsvermögen – gem. §§ 46, 47 BGB – an den Fiskus.

#### **§ 16**

Die Änderung dieser Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch Drei-Viertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder gem. §§ 33 BGB erfolgen.

#### **§ 17**

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.  
Speyer, den 20.10.1973,

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.1979, vom 19.02.1994 und vom 20.04.1996.